



## **Satzung des Turnvereins Remagen von 1877 e.V.**

### **§1 Name, Sitz**

1. Der am 7. September 1877 in Remagen gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Remagen von 1877 e.V.". Er ist Mitglied des Sportbunds Rheinland im Landesportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Über den zuständigen Turngau Rhein-Ahr-Nette und den Turnverband Mittelrhein ist er auch Mitglied im Deutschen Turnerbund. Der Verein hat seinen Sitz in Remagen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (näheres siehe §2).
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

1. Der Verein betreibt das Deutsche Turnen als umfassende Leibesübung zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung und als Dienst an der Gemeinschaft. Er fördert gesundes Leistungsstreben als Mittel zur Persönlichkeitsbildung.
2. Als Kameradschaft turnerisch gesonnener Frauen und Männer und als Gemeinschaft gleichstrebender Freunde der Leibesübungen betätigen sich seine Mitglieder nach freier Wahl insbesondere auf folgenden Fachgebieten des Turnens: Gymnastik, Geräte- und Bodenturnen, Leichtathletik (Laufen, Springen, Werfen), Judo, Turnspiele (Faust-, Korb-, Prell-, Volley-, Basketball), Wandern, Volks- und Gemeinschaftstanz, Jugendgruppenarbeit, Schwimmen.
3. Er duldet in seinen Reihen keine parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen. Er ist gewillt mit Elternhaus, Schule und Kirche, mit Gemeinde und Staat und allen Stellen ähnlicher Zielsetzung zusammenzuarbeiten.
4. Der Verein pflegt das Heimatgefühl, deutsches Volksbewusstsein und vaterländische Gesinnung.
5. Alle Leibesübungen werden auf der Grundlage des Amateurgedankens betrieben.
6. Eine Änderung dieses Vereinszwecks ist ausgeschlossen.



## **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung). Näheres wird in der Ehrenordnung geregelt. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
5. Änderungen der im Aufnahmeantrag angegebenen Kontaktdaten (Name, Anschrift, ggf. E-Mail Adresse) oder der Bankverbindung für den Einzug der Mitgliedsbeiträge sind dem Geschäftsführer mitzuteilen.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und unter Berücksichtigung von §3, Abs. 3. hat das Mitglied das Recht, alle Angebote des Vereins zu nutzen.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

## **§5 Beiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sowie Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Gebühren für zeitlich begrenzte Angebote wie z.B. Kurse werden vom Gesamtvorstand festgelegt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.



## **§6 Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
  - a) vereinsschädigenden Verhaltens,
  - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
  - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) Geldstrafe bis zu 50 Euro (zu Gunsten karitativer Zwecke),
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

## **§7 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§3) und gegen alle Ordnungsmaßnahmen (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Ist kein Ehrenrat gebildet, entscheidet die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung). Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

## **§8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat



## §9 Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung (nachfolgend als Mitgliederversammlung bezeichnet).
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich, bei Vorliegen einer bekannten Email Adresse per E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Die Tagesordnung soll insbesondere nachfolgende Punkte enthalten:
  - Entgegennahme der Jahresberichte
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Umlagen u.a.
  - Wahl des Vorstands gem. §14 Abs. 2 (sofern Wahlen anstehen)
  - Satzungsänderungen (sofern erforderlich)
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Ehrungen
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand beschließt,
  - b. ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Eine Übertragung oder stellvertretende Wahrnehmung von Stimmrechten ist nicht möglich. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.
7. Hinsichtlich der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Stimmenmehrheiten u.a. gilt §13 dieser Satzung.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag zur Satzungsänderung ist unzulässig.



## **§10 Rechte der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)**

Der Mitgliederversammlung stehen zu:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, Kassenbericht, Prüfungsbericht
2. Entlastung des Vorstands
3. Billigung des Haushaltsplans
4. Wahl des Vorstands gem. §14, Abs. 2, der Kassenprüfer, des Ehrenrats (sofern Neuwahlen anstehen)
5. Festsetzung von Beiträgen
6. Abschließende Entscheidung über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen des Vorstands
7. Satzungsänderungen (siehe §13 der Satzung)

## **§11**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§12**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



## §13

1. Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst - ausgenommen Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Wahl des 1. Vorsitzenden.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Abänderung der Satzung - ausgenommen §2 und 13 - kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Auflösung kann nur durch eine Mehrheit von 9/10 aller stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden. Ein Antrag muss von 50 % aller Mitglieder unterstützt werden.
5. Zur Abänderung des §13 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder nötig, die nötigenfalls schriftlich einzuholen ist.
6. Gewählt wird mit Stimmzettel. Bei einem Vorschlag kann durch Handaufheben gewählt werden.
7. Der 1. Vorsitzende muss bei der Wahl 75 % Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf sich vereinen.

## §14 Vorstand

1. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Geschäftsführer

Zum erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) gehören noch:

5. der Schriftführer
6. die Abteilungsleiter der einzelnen Sparten
7. der/die Jugendwart/in
8. der/die Seniorenberater/in



2. Der gesamte Vorstand (mit Ausnahme Ziff. 6. und Ziff. 12) wird durch die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) auf vier Jahre gewählt. Die Abteilungsleiter der einzelnen Sparten werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellv. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit des Gesamtvorstands verlangt wird.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Näheres über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen geschäftsführendem und erweitertem Vorstand (Gesamtvorstand) ist in einer Geschäftsordnung des Vorstands zu regeln.

## **§15 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

## **§16 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.



## **§17 Jugend des Vereins**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§18 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Gesamtvorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Mittel obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung von Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§19 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§20 Protokollierung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsleiterversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.





## **§21 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Ein Kassenprüfer bleibt so lange im Amt, bis seine Position durch Wahl neu besetzt wird. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

## **§22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat und
  - b) von der Hälfte der Mitglieder (siehe §13) unterstützt wird.
3. Die Auflösung des Vereins kann gem. §13 nur durch eine Mehrheit von 9/10 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind als Liquidatoren zu bestellen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Hallensports.



## **§23 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§24 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) des Vereins am 16. März 2019 beschlossen worden.